

Sitzung vom 16. September 1992

2854. Anfrage

Kantonsrat Dr. Thomas Huonker, Zürich, hat am 6. Juli 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Seit längerem sind die Geschäfte der Casalee AG in Lachen (sowie der internationalen Casalee-Gruppe) Gegenstand von Zeitungsartikeln. Diesen ist u.a. zu entnehmen, dass die Adresse von alt Ständerat Dr. Alois Dobler in 8853 Lachen SZ an der dortigen Bauernhofstrasse 14 das offizielle Domizil des Schweizerzweigs der internationalen Casalee-Gruppe bildet.

Auf Briefköpfen von mir in Kopie vorliegender Korrespondenz der Casalee AG Lachen sind allerdings die Postfach-, Telefon- und Telefaxnummern von Dr. iur. Ulrich Kohlis Anwaltsbüro an der General Wille-Strasse 10 in Zürich angegeben, so z.B. in einem Schreiben betreffend die Zusammenarbeit mit der italienischen Waffenfabrik Valsella Meccanotecnica.

Dr. iur. Ulrich Kohli ist neben dem genannten alt Ständerat A. Dobler und dem Chef der internationalen Casalee-Gruppe John A. Bredenkamp ebenfalls Verwaltungsrat der Casalee AG Lachen. Daneben ist Dr. Kohli nebenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, wo er z.B. bei Urteilsfassungen über steuerrechtliche Entscheide mitwirkt.

Unabhängig von einer in der Presse kolportierten Aussage Dr. Kohlis, wonach "der Sitz in Lachen steuerrechtliche Funktion, die Person seines Verwaltungsratskollegen Alois Dobler dekorativen Charakter" habe, stellt sich in der Tat die Frage, ob nicht die Geschäftsführung und die leitende Tätigkeit der Casalee AG Lachen eher in Zürich als in Lachen vor sich gehen. Wie erwähnt, finden sich auf Briefköpfen der Geschäftskorrespondenz die Postfach-, Telex- und Telefonnummern von Dr. Kohli in Zürich, nicht diejenigen von alt Ständerat A. Dobler in Lachen. Ferner unterhält die Casalee AG Lachen am Predigerplatz 22/24 in Zürich eine Gästewohnung, welche jeweils dem Firmenchef Bredenkamp bei seinen Geschäftstätigkeiten in der Schweiz als Aufenthaltsort dient.

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 5. September 1985 die Steuerhoheit des Kantons Zürich im Falle einer andern Firma bejaht, wo der formelle Steuersitz zwar ausserkantonal war, die eigentliche und hauptsächliche Geschäftstätigkeit sich jedoch in Zürich abspielte.

Ich richte deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Haben Steuerbeamte des Kantons Zürich die Frage näher untersucht, ob aufgrund der hier kurz geschilderten Umstände allenfalls dem Kanton Zürich die Steuererträge aus den steuerlich deklarierten Geschäftstätigkeiten der Casalee AG Lachen zustehen?
Wenn ja: Wann gingen diese Abklärungen vor sich, und was haben sie ergeben? Wenn nein: Gedenkt der Regierungsrat solche Abklärungen zu veranlassen?
2. Wie viele Abklärungen betreffend andere Firmen mit einer möglicherweise ähnlichen Aufteilung von Steuersitz und wirklichem Geschäftszentrum wie im erwähnten Gerichtsfall unternehmen kantonale Steuerbeamte pro Jahr?
Sieht der Regierungsrat in diesem Umkreis allenfalls noch ausschöpfbare Möglichkeiten zur Verbesserung der Finanzlage unseres Kantons?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Thomas Huonker, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Steuerbehörden, die Steuerordnung gegenüber allen in Frage kommenden Steuerpflichtigen durchzusetzen. Nach § 82 des Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 (StG) sind jedoch die Steuerbehörden aller Stufen verpflichtet, über die zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Steuerpflichtigen sowie über die Verhandlungen in

den Behörden Stillschweigen zu bewahren und Dritten keine Einsicht in die Steuerakten zu gewähren. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses wird nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft. Die aus dem Steuergeheimnis fliessende Schweigepflicht gilt insbesondere auch für die Finanzdirektion. Gemäss § 82 Abs. 2 StG ist diese lediglich befugt, die Schweigepflicht gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten zu lockern, wenn und soweit ein öffentliches Interesse an der Aktenöffnung oder Auskunftserteilung besteht. Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, auf die Steuerverhältnisse der Casalee AG näher einzugehen.

2. a) Nach § 4 Abs. 1 StG sind juristische Personen, die ihren Sitz im Kanton Zürich haben oder deren Verwaltung im Kanton geführt wird, hier für ihren gesamten Ertrag und ihr gesamtes Kapital steuerpflichtig. Besitzen sie Betriebsstätten oder Liegenschaften ausserhalb des Kantons, so werden diejenigen Teile ihres Ertrags und Kapitals, welche auf diese Werte entfallen, im Kanton nicht besteuert (§ 4 Abs. 2 StG).

Im interkantonalen Verhältnis gilt nach den Regeln, die das Bundesgericht zum Doppelbesteuerungsverbot von Art. 46 Abs. 2 BV entwickelt hat, der Grundsatz, dass das Hauptsteuerdomizil einer juristischen Person am statutarischen Sitz ist. Nur dann ist jener Ort Hauptsteuerdomizil, an welchem die juristische Person wirklich geleitet wird, wenn der statutarische Sitz bloss formelle Bedeutung hat. Ein derartiges künstlich geschaffenes, der wirklichen Situation nicht angepasstes Briefkastendomizil liegt vor, wenn sich am statutarischen Sitz weder Leitung noch Geschäftseinrichtungen (Büroräumlichkeiten, Personal usw.) befinden, sondern hier ein Beauftragter im wesentlichen der juristischen Person seine Geschäftsadresse zur Verfügung stellt und allenfalls die für diese bestimmte Post entgegennimmt und weiterleitet. Diesfalls bestimmt sich das Hauptsteuerdomizil nach dem Ort ihrer tatsächlichen Leitung, d.h., wo die Fäden der Geschäftsführung zusammenlaufen.

Es obliegt allerdings der Steuerbehörde, die Umstände darzutun und zu beweisen, aus denen sich ergibt, dass der ausserkantonale statutarische Sitz einer juristischen Person lediglich formeller Art ist und sich die wirkliche Leitung im Kanton befindet. Das ergibt sich aus dem Grundsatz, dass steuerbegründende Tatsachen von der Steuerbehörde zu beweisen sind. Dem Steuerpflichtigen für die behauptete gegenteilige Tatsache den Gegenbeweis zu überlassen lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn der von der Behörde angenommene Sachverhalt aufgrund bestimmter Anhaltspunkte sehr wahrscheinlich ist. Im übrigen treffen den Steuerpflichtigen - nach der Rechtsprechung des Zürcher Verwaltungsgerichts - keinerlei Mitwirkungspflichten bei den Abklärungen der Steuerbehörde zur Feststellung der Steuerpflicht. "Ist diese (noch) nicht festgestellt und beansprucht der Kanton die Steuerhoheit einer bisher in einem andern Kanton steuerpflichtigen Person, trifft diese keine ... Mitwirkungspflicht, weil durch eine solche über die erwähnten vom Bundesgericht entwickelten Regeln zum Doppelbesteuerungsverbot hinausgehende Ausdehnung der Hoheitsgewalt in die vom Bund zu gewährleistende Souveränität eines andern Kantons eingegriffen würde (Art. 5 BV). Unter diesen Umständen kann an die Verweigerung der Mitwirkung bei der Feststellung der Steuerhoheit auch keine Sanktion geknüpft werden" (VGr, 31. März 1992, SB 91/0057).

b) Bei dieser Rechtslage, wie sie insbesondere in der Rechtsprechung des Zürcher Verwaltungsgerichts zum Ausdruck kommt, ist es daher verhältnismässig schwierig, für eine juristische Person mit ausserkantonaalem statutarischem Sitz die zürcherische Steuerhoheit deshalb zu beanspruchen, weil sie am statutarischen Sitz nur ein Briefkastendomizil habe, jedoch der Ort ihrer tatsächlichen Leitung im Kanton Zürich sei. Für eine solche Behauptung tragen die Steuerbehörden die volle Beweislast, während die betreffende juristische Person zu keinerlei Mitwirkung verpflichtet ist. Blosser Vermutungen reichen dabei nicht aus. Zudem stehen den Steuerbehörden keine Zwangsmittel (Beschlagnahme von Akten, Hausdurchsuchungen usw.) zur Verfügung, wie sie in der Strafprozessordnung vorgesehen sind. Die Steuerbehörden sind im wesentlichen angewiesen auf Erkenntnisse aus Steuerakten anderer Steuerpflichtiger oder auf Informationen von andern Amtsstellen, insbesondere von Steuerverwaltungen anderer Kantone, weshalb ihre Möglichkeiten beschränkt sind. Die Steuerverwaltung verfügt über keinen Informationsdienst, der von sich aus Informationen über ausserkantonale Firmen sammeln könnte. Das ist ein Grund dafür, dass sich Steuerhoheitsverfahren wie etwa dasjenige, das dem in der Anfrage erwähnten Entscheid des

Bundesgerichts vom 5. September 1985 (StE 1986 A24.22 Nr. 2) zugrunde lag, in Grenzen halten. Zahlenmässige Angaben dazu, in wie vielen Fällen - im Rahmen der beschränkten Möglichkeiten - entsprechende Abklärungen erfolgen, können jedoch nicht gemacht werden, da solche Statistiken fehlen.

c) Nach dem Gesagten kann kaum angenommen werden, dass im vorliegenden Zusammenhang Möglichkeiten zur Verbesserung der Finanzlage des Kantons bestehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 16. September 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller